

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Kurbeitrages für die**  
**für**  
**die Ortsteile Bad Salzdetfurth**  
**und Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth**  
**(Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 608) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 10.07.2014 für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth beschlossen:

**§ 1**

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist für ihre Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwandes (15 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

**§ 2**

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtige sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet

(Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

### § 3

#### Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (§ 5 Abs. 2), die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,

5. Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagen und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigtem nachzuweisen.

(3) Die Stadt oder die von ihr beauftragte Stelle kann darüber hinaus in Einzelfällen von der Erhebung des Kurbeitrages absehen, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte (Unbilligkeit) vorliegt.

**§ 4**

## Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.  
Er beträgt pro Tag für die Einzelperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 €. In diesen Beiträgen ist die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 5**

## Teilbefreiung

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 85 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes (Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 50%) werden nur zu 90 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(4) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkannten Stadt.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise.

Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach Anzahl der Übernachtungen berechnet.

## § 7

### Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am 1. Werktag nach Ankunft, vom Kurbeitragspflichtigen bei der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

**§ 8****Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren  
Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt innerhalb von 24 Stunden spätestens am 1. Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und monatlich an die Stadt oder deren Beauftragten abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ausgefüllten Meldevordruck der Stadt oder deren Beauftragten mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Kranken- und Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.

**§ 9****Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei dem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2  
NKAG.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bad Salzdetfurth, den 10.07.2014

Stadt Bad Salzdetfurth

Schaper  
Bürgermeister